



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 7 Freitag, den 2. März 2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0536, Greetsiel, der Gemeinde Krummhörn	31
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Edo Siebels, Alter Postweg 37, 26524 Hage	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1.04 – Campingplatz Großes Meer – im OT Bedekaspel der Gemeinde Südbrookmerland	30
B Bekanntmachungen der Gemeinden		
Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstaussfall (Aufwandsentschädigungssatzung).		30

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Edo Siebels, Alter Postweg 37, 26524 Hage

Herr Edo Siebels, Alter Postweg 38, 26524 Hage, hat die Plan- genehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemeinde Hage, Gemarkung Hagermarsch, Flur 6, Flurstück 54/2 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 16.02.2012

Landkreis Aurich – Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstaussfall (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 26. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Inselgemeinde Juist erhalten für die Mandatsausübung Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall, Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt

168,00 € und wird anteilig gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet.

- (3) Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 16,50 € pro Sitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) stellv. Bürgermeister/in gem. § 81 Abs. 2 NKomVG 259,50 €
 Wenn die stellv. Bürgermeister/innen nicht gleichberechtigt sind beträgt die Aufwandsentschädigung für den/die
 1. stellv. Bürgermeister/in gem. § 81 Abs. 2 NKomVG 351,00 €
 2. stellv. Bürgermeister/in gem. § 81 Abs. 2 NKomVG 168,00 €
 - b) Fraktions- / Gruppenvorsitzende/r 251,00 €
- (2) Vereintigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.
- (3) Ist ein besonderer Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 4

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die in Wahrnehmung des Mandats

entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstaustausfallersatz bis zum Höchstbetrag von 23,00 € je Stunden und 184,00 € je Tag.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaustausfall ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d. h.,
 - a) während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern,
 - b) während der Geschäftszeit der Selbständigen und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres bis 21:00 Uhr, in der übrigen Zeit bis 19:00 Uhr.
- (3) Verdienstaustausfall wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschl. der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstaustausfall vor.
- (5) Der Verdienstaustausfall ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung des Rats- oder Ausschussmitgliedes ersetzt werden. Im Zweifelsfall ist das Jahreseinkommen nachzuweisen; der Stundenlohn wird daraus nach folgender Formel errechnet: Jahreseinkommen x 0,05128 %. Beträge über dem Höchstbetrag nach Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.
- (6) Für Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (7) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag.
- (8) Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 6 gilt die gleiche Regelung.

§ 5

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz für die durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (2) Voraussetzungen für das Entstehen des Anspruchs sind, dass ein Kind oder mehrere Kinder vorhanden sind, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer Behinderung oder Krankheit der Betreuung bedürfen und dass der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienmitglieder angehören, z.B. Mutter oder Vater, ältere Geschwister, Großeltern oder sonstige Personen, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Rats- oder Ausschussmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind und soweit die Kinder nicht anderweitig, z.B. Kindergarten, Schule, betreut werden.
- (3) Erstattet werden die für die Kinderbetreuung erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde für die notwendige Dauer der Betreuung. Müssen mehr als zwei Kinder betreut werden kann auf Antrag ein Betrag in doppelter Höhe erstattet werden. Notwendige Dauer ist der unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundene Zeitaufwand einschl. der Wegezeit, nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung. An einem Tag werden maximal 8 Stunden erstattet.

§ 6

Reisekosten

- (1) Bei einer auf Anordnung der Inselgemeinde Juist von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit folgender Ausnahme:
 - a.) Die Höchstbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG in Höhe von 120,- € und 150,- € finden keine Anwendung.
 - b.) Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht bei der Mitnahme von mindestens einem

weiteren Dienstreisenden und muss nicht vor Antritt der Dienstreise genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 BRKG).

- (2) Sitzungsgelder oder Auslageentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung zustehenden Entschädigungen monatlich nachträglich überwiesen.
- (2) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaustausfalls, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reise-/Fahrtkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

§ 8

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 44 Abs. 3 NGO).
- (2) Wird das Mandat ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 10

Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die/Der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Inselgemeinde Juist erhält eine Aufwandsentschädigung in der in § 2 Abs. 2 und 3 festgelegten Höhe; die übrigen Bestimmungen der Satzung sind analog anzuwenden.
- (2) Nimmt die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zugleich die Aufgaben der ehrenamtlichen Schwerbehinderten- und Seniorenvertretung wahr, so erhält die/der Gleichstellungsbeauftragte zusätzlich die Aufwandsentschädigung gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten

Die/Der ehrenamtliche Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte der Inselgemeinde Juist erhält eine Aufwandsentschädigung in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Höhe; die übrigen Bestimmungen der Satzung sind analog anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Verdienstaustausfall (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18. Dezember 2001, geändert durch Satzung vom 14.12.2006 und Satzung vom 22.07.2010 außer Kraft.

Juist, den 09.02.2012

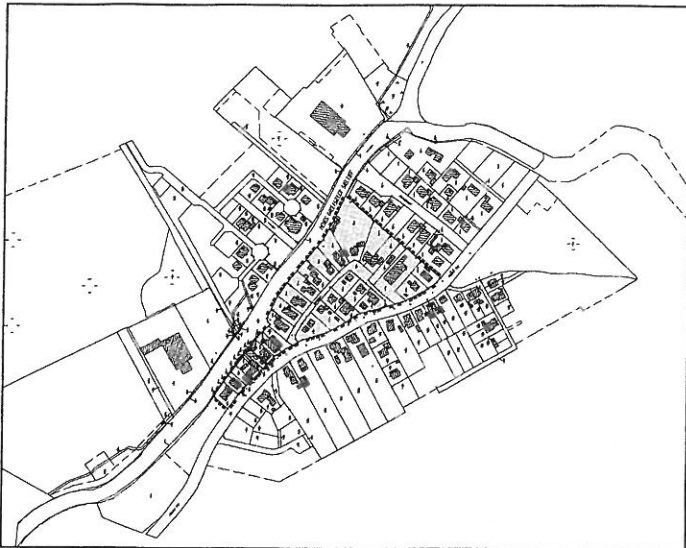
Inselgemeinde Juist

(Patron)
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0536, Greetsiel, der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0536, Greetsiel, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschl. seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, d. 13.02.2012

Gemeinde Krummhörn

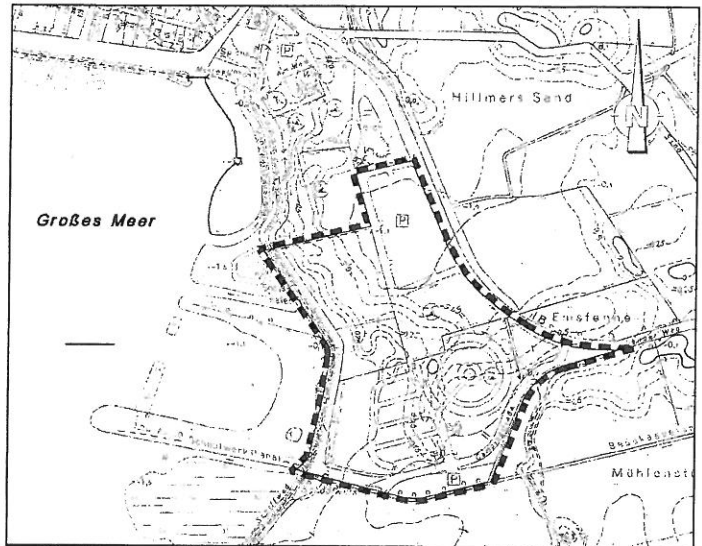
(Siegel)

Der Bürgermeister -Saathoff-

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1.04 -Campingplatz Großes Meer- im OT Bedekaspel der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Januar 2012 den Bebauungsplan Nr. 1.04 -Campingplatz Großes Meer- im Ortsteil Bedekaspel mit textlichen Festsetzungen als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.04 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 1.04 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 1.04 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie, „Strukturkonzept zur touristischen Entwicklung Großes Meer“ sowie Auswertungen zu wertbestimmten Brut- und Gastvogelarten im Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen den Bebauungsplan Nr. 1.04 im OT Bedekaspel ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 28. Februar 2012

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister

-Süssen-